

Mohr Siebeck  
72010 Tübingen  
Postfach 2040  
ISSN 0022-6882

Redaktion:  
72074 Tübingen  
Wilhelmstraße 18  
jz@mohrsiebeck.com

Telefon  
(07071) 923-52  
Telefax  
(07071) 923-67  
[www.juristenzeitung.de](http://www.juristenzeitung.de)

# Juristen<sup>JZ</sup>Zeitung

3

81. Jahrgang  
6. Februar 2026  
Seiten 53–104

Aus dem Inhalt:

**Moritz Hennemann**  
Digitalrechtsgesellschaft

**Andreas Wiebe**

Von der informationellen Selbstbestimmung  
zur Datensouveränität

**Heiko Richter und David Roth-Isigkeit**

Data Act und Gemeinwohl

Anmerkung zu BGH v. 21.10.2025

**Andreas Piekenbrock**

Angabe eines zu niedrigen effektiven Jahreszinses  
beim Immobiliardarlehensvertrag

Anmerkung zu LG Karlsruhe v. 24.9.2025

**Bernd Kannowski und Niklas Markowetz**

Handeln unter fremdem Namen und Rechts-  
scheinvollemacht



**Herausgeber**

Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg  
Professor Dr. Matthias Jestaedt, Freiburg i.Br.  
Professor Dr. Florian Mölein, LL.M. (London), Marburg  
Professor Dr. Dr. h.c. Astrid Stadler, Konstanz  
  
Professor Dr. Dr. h.c. Herbert Roth, Regensburg (bis 2021)  
Professor Dr. Christian Starck, Göttingen (bis 2006)  
Professor Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner, Freiburg i.Br. (bis 2012)

**Redaktion**

Martin Idler, Tübingen

**Mohr Siebeck**

**3** 81. Jahrgang  
6. Februar 2026

# Juristen Zeitung

Inhalt

## Aufsätze

Professor Dr. **Moritz Hennemann**, M. Jur. (Oxon)  
Digitalrechtsgesellschaft **53**

Professor Dr. **Andreas Wiebe**, LL.M. (Virginia)  
Von der informationellen Selbstbestimmung zur  
Datensouveränität **63**

Professor Dr. **Heiko Richter**, LL.M. (Columbia), und  
Professor Dr. **David Roth-Isigkeit**  
Data Act und Gemeinwohl **71**

## Umschau

### Kurzbeitrag

Tastatur statt Tinte: Arbeitsbericht der Arbeitsgruppe  
E-Examen in Bayern  
Privatdozentin Dr. **Anna K. Bernzen** und  
Privatdozent Dr. **Martin Zwickel** **81**

### Tagungsbericht

Juristische Lehre und Prüfungen im Wandel – Digitalisierung  
und KI in der Juristischen Ausbildung  
Tagung am 1. August 2025 an der Julius-Maximilians-  
Universität Würzburg  
Andreas Bartholomä und Professor Dr. Dr. Eric  
Hilgendorf **86**

### Glosse

Ulpian 2.5 – Das generische Maskulinum und  
die Gemeinsamkeit des Rechts  
Professor Dr. **Andreas Bergmann** **89**

## Literatur

Christian L. Geminn/Paul C. Johannes (Hrsg.):  
Europäisches Datenrecht  
Dr. Alexander Dix, LL.M. (London) **93**

Katharina Theresia Fink: Persönlichkeitsrechte nach dem Tod  
Professor Dr. Karl-Nikolaus Peifer **95**

## Anmerkungen

BGH, 21.10.2025 – XI ZR 133/24

Anmerkung von

Professor Dr. Andreas Piekenbrock

Angabe eines zu niedrigen effektiven Jahreszinses beim  
Immobilie darlehensvertrag **97**

LG Karlsruhe, 24.9.2025 – 2 O 64/23

Anmerkung von

Professor Dr. Bernd Kannowski und Niklas Markowetz  
Handeln unter fremdem Namen und  
Rechtsschein vollmacht **101**

## JZ Information

Aktuelles aus der Rechtsprechung/  
Aus dem Inhalt der nächsten Hefte **30\***  
Gesetzgebung **31\***  
Entscheidungen in Leitsätzen **35\***  
Neuerscheinungen **49\***  
Zeitschriftenübersicht **61\***  
Impressum **65\***

(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und an die übrigen einzusetzenden elektronischen Systeme (technische Ausstattung) sind durch die prüfungsverantwortliche Person zu bestimmen. <sup>2</sup>Sie können auch einheitlich durch den Studiendekan bestimmt werden. Bei Konflikten haben die Vorgaben der prüfungsverantwortlichen Person Vorrang.

(3) <sup>1</sup>Werden E-Prüfungen nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Prüfungsteilnehmer selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich<sup>11</sup>. <sup>2</sup>Die Prüfungsteilnehmer sind bei Verwendung eigener Endgeräte verpflichtet, erforderliche Software zu installieren und während der Prüfung zu nutzen.<sup>12</sup> <sup>3</sup>Prüfungsteilnehmer können bei E-Prüfungen, bei denen sie eigene technische Ausstattung verwenden, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes Endgerät verwenden.<sup>13</sup>

(4) Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen.

#### IV. Fazit und Ausblick

Die Arbeitsgruppe juristische E-Prüfungen in Bayern konnte zentrale rechtliche und tatsächliche Herausforderungen juristischer E-Prüfungen herausarbeiten, gangbare Wege für die Umstellung von Papier- zu E-Prüfungen aufzeigen und den bayerischen juristischen Fakultäten eine Musterklausel zur Umstellung auf E-Prüfungen an die Hand geben. Die Digitalisierung des juristischen Lehrens und Lernens geht aber weit über die bloße Umstellung des Modus des Klausurschreibens hinaus. Daher sind die Akteure der Juristenausbildung aufgerufen, die Frage nach der Umstellung auf E-Prüfungen in einem größeren Gesamtkontext zu diskutieren. Folgende Aspekte erscheinen hierfür insbesondere maßgeblich:

Die aktuelle Debatte<sup>14</sup> um die Zukunft des juristischen Prüfens in Zeiten des massenhaften Rückgriffs auf KI macht deutlich, dass die juristischen Prüfungsformate und die erlaubten Hilfsmittel breit zu diskutieren sind. Die juristische Fakultät der Universität Regensburg hat den KI-Einsatz in schriftlichen Prüfungsleistungen wie Haus- und Seminararbeiten z.B. jüngst nach einer entsprechenden Diskussion ausdrücklich erlaubt.<sup>15</sup> Zudem stellt sich die Frage, wie die bisher größtenteils als summative Prüfungen ausgestalteten E-Klausuren und die dafür verwendeten Softwaresysteme in deutlich stärkerem Maße als bisher für formatives Prüfen genutzt und damit in ein schlüssiges didaktisches Setting eingepasst werden könnten. Denkbar wären beispielsweise der Einbau anderer Formen des Feedbacks wie die an der FAU Erlangen-Nürnberg getestete Videokorrektur<sup>16</sup> oder

<sup>11</sup> Aus dem Kreis der AG wurde angemerkt, dass dies bei durch die Universität gestellten Leih- oder Ersatzgeräten anders zu beurteilen sein könnte.

<sup>12</sup> Die Musterklausel enthält keine Rechtsfolgenregelung. Denkbar wäre es, vorzusehen, dass bei technischen Problemen oder Abbruch der Prüfung auf eine Papier-Prüfung umgestellt wird.

<sup>13</sup> Zu bedenken ist freilich, dass prüfungsrechtliche Probleme auftreten können, wenn nicht allen Betroffenen ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden kann.

<sup>14</sup> Siehe dazu Fries/Gössl/Hähnchen/Heidebach/Krönke/Strecker/Wischmeyer/Zwickel, Juristisches Prüfen 2030, <https://verfassungsblog.de/juristisches-pruifen-2030/>.

<sup>15</sup> Richtlinien zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Anfertigung von schriftlichen Prüfungsleistungen, abrufbar unter [https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/KI\\_Richtlinien\\_7.5.2025.pdf](https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtswissenschaft/fakultaet/studium/KI_Richtlinien_7.5.2025.pdf).

<sup>16</sup> Keuchen/Zwickel ZDRW 2021, 23 ff.

der Anschluss studentischer Bearbeitungen an KI-gestützte Tutoring-Systeme, wie sie aktuell an der LMU München zur Begleitung juristischer Vorlesungen eingesetzt werden<sup>17</sup>. Schließlich sollte auch diskutiert werden, wie künftig mit den knappen Korrekturressourcen umgegangen wird. Soll weiterhin jede Prüfungsleistung von menschlichen Korrektorinnen bzw. Korrektoren überprüft werden oder lässt sich eine technik- bzw. KI-gestützte Vorkorrektur ohne Qualitätsverluste realisieren? Ein Forschungsprojekt zur KI-Korrektur juristischer Gutachten an der juristischen Fakultät der Universität Passau geht hier innovative Wege.<sup>18</sup>

All diese Fragen konnte die Arbeitsgruppe juristische E-Prüfungen in Bayern nur anreisen. Die Diskussion über Herausforderungen der Digitalisierung für die juristische Ausbildung steht in vieler Hinsicht noch am Anfang.

Privatdozentin Dr. Anna K. Bernzen, Universität Regensburg, und Privatdozent Dr. Martin Zwickel, FAU Erlangen-Nürnberg

<sup>17</sup> <https://www.jura.lmu.de/de/aktuelles/newsuebersicht/news/lmu.onetuitor-ai-enhanced-learning.html>.

<sup>18</sup> <https://www.uni-passau.de/deepwrite>. Zum praktischen Einsatz und ersten Ergebnissen siehe Hackl/Braun/Großkopf/Nonn/Müller/Zwickel ZDRW 2025, 320 ff.

#### Tagungsbericht

#### Juristische Lehre und Prüfungen im Wandel – Digitalisierung und KI in der Juristischen Ausbildung

Tagung am 1. August 2025 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Anlass für die Tagung war die bevorstehende Einführung des „e-Examens“ auch für die Erste Juristische Staatsprüfung in Bayern. Die Bedeutung derartiger Prüfungen für das juristische Studium war Gegenstand einer bereits Anfang 2024 eingesetzten Arbeitsgruppe, die von *Anna K. Bernzen, Eric Hilgendorf und Martin Zwickel* geleitet wurde.<sup>1</sup>

I. Auf der Tagung wurden zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe durch *Anna K. Bernzen* und *Martin Zwickel* anschaulich vorgestellt. Sodann berichtete *Anne Poggemann*, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes von Sachsen-Anhalt, über die Erfahrungen, die dieses Bundesland seit der Einführung der elektronischen Prüfung im Jahr 2019 (Zweite Staatsprüfung) bzw. 2024 (Erste Staatsprüfung) mit dieser neuen Prüfungsform gemacht hat. Wie sie hervorhob, hat es zu keiner Zeit größere Probleme gegeben, und die Zahl der Studierenden, die die Klausur heute noch per Hand schreiben wollen, ist verschwindend gering. Um die Situation in Bayern ging es im anschließenden Doppelvortrag von Ministerialrat *Daniel Semren* und Ministerialrätin *Christine Schätzl* vom Landesjustizprüfungsamt in München. Sie gaben zunächst einen Überblick über den weitgehend unproblematischen Verlauf des 2024/2 erstmals durchgeföhrten Zweiten Juristischen Examens, wobei insbesondere die hohe Akzeptanz unter den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern hervor-

<sup>1</sup> Siehe dazu *Bernzen/Zwickel* JZ 2026, 81 (in diesem Heft).

gehoben wurde. Des Weiteren erläuterten sie den Aufbau des Prüfungssystems und berichteten von den Erfahrungen aus Planung, Pilotierung und Umsetzung der e-Prüfungen. Zum Termin 2026/2 soll auch das Erste Examen in Bayern elektronisch angeboten werden.

Im folgenden Vortrag gewährte *Rolf Schwartmann*, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der THI Köln, einen ausführlichen Einblick in die mit dem e-Examen verbundenen Rechtsfragen. Im Anschluß daran erläuterte *Fred Neumann* (Universität Köln) das Prüfungssystem EDUTIEK, welches auch in Bayern zur Anwendung kommt. EDUTIEK steht für „Einfache Durchführung Text-intensiver E-Klausuren“ und ist in Nordrhein-Westfalen unter maßgeblicher Beteiligung der Universitäten Münster, Bochum, Bielefeld und des ILIAS e.V. mit *Neumann* als Entwickler entstanden. Mit dem System lassen sich alle Phasen einer Textklausur komfortabel und intuitiv einsichtig unterstützen.<sup>2</sup>

II. Im zweiten Teil der Veranstaltung kamen die Chancen und Risiken neuer Technologien in der Lehre zur Sprache.<sup>3</sup> Die Digitalisierung der Arbeitsmittel sowie die rasante Entwicklung auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz, angetrieben insbesondere durch Large Language Models (LLMs), verändern juristische Arbeitsprozesse in Anwirtschaft, Justiz, Verwaltung und Wissenschaft derzeit in nie dagewesener Geschwindigkeit. Dies führt zur Entstehung neuer Arbeitspraktiken, die nach Anpassung, Ergänzung oder gar Ersetzung bisheriger juristischer Kernkompetenzen verlangen. Nach Auffassung der Referenten sollte die juristische Ausbildung diese (teils noch zu definierenden) neuen Kernkompetenzen und Arbeitspraktiken berücksichtigen, um das auch in einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt weiterhin erforderliche kritische juristische Denken zu schulen.<sup>4</sup> Die juristische Ausbildung steht zudem seit Jahren vor der Herausforderung, den unterschiedlichen Lernbedürfnissen der Studierenden gerecht zu werden. Aufgrund des Betreuungsverhältnisses in großen Studiengängen ist eine individuelle Förderung zumeist nicht möglich. Digitale Technologien eröffnen hier neue Perspektiven, insbesondere für den frühen Studienabschnitt, in dem gezieltes Feedback zur Vermittlung des Gutachtenstils und zur Förderung argumentativer Schreibkompetenzen zentral ist.

1. *OneTutor*. An der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München kam im Sommersemester 2025 in ausgewählten Veranstaltungen, darunter in einem Grundkurs Strafrecht, das KI-Tool OneTutor der OneTutor GmbH zum Einsatz,<sup>5</sup> über den *Andreas Bartholomä* und *Philipp Csistian* berichteten. Ab dem Wintersemester 2025/26 werden im Rahmen einer vom Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) finanzierten und wissenschaftlich begleiteten Kooperation<sup>6</sup> weitere Lehrveranstal-

tungen an der LMU München einbezogen. Studierende legitimieren sich über ihre LMU-Benutzerkennung, um in einen passwortgeschützten Kurs zu gelangen, der einer spezifischen Lehrveranstaltung zugeordnet ist. OneTutor wurde 2024 von (ehemaligen) Studierenden der Technischen Universität München entwickelt. Die dahinterliegende KI-Architektur vereint die Vorteile generativer künstlicher Intelligenz mit einer Wissensdatenbank (retrieval-augmented generation; kurz: RAG)<sup>7</sup>, die aus den Materialien der spezifischen Lehrveranstaltung besteht. Die Leistungsfähigkeit des genutzten Large Language Models, etwa ChatGPT-4, wird durch das Abrufen der in einen OneTutor-Kurs hochgeladenen Lehrveranstaltungsmaterialien gesteigert. OneTutor bietet den Studierenden einen Chatbot und ein kuratiertes Quiz.

Stellen Studierende dem OneTutor-Chatbot Fragen, so wird die Antwort nicht ausschließlich aus dem Wissen generiert, mit dem das Large Language Model trainiert wurde. Vielmehr ruft der befragte OneTutor vor seiner Antwort dynamisch die hochgeladenen Lehrveranstaltungsmaterialien ab. Als solche wurden in den Pilotkursen Skripten und PowerPoint-Folien der Dozierenden (jeweils als PDF) sowie deren transkribierte Vorlesungsaufzeichnungen (als .txt-Daten) hochgeladen. Die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, dass gerade letztere wegen ihrer hohen Redundanz zu einer nicht unerheblichen Verbesserung der Antwortqualität führen. Der Vorteil des OneTutor-Chatbots für die Studierenden wird im Vergleich zu allgemein verfügbaren Chatbots deutlich, die mittlerweile für geradezu alles konsultiert werden: So generiert etwa das aktuelle allgemein zugängliche Modell ChatGPT-5 auf die Bitte, den „Katzenkönig-Fall“ darzustellen, eine unbrauchbare, weil größtenteils halluzinierende Antwort (Stand August 2025). OneTutor durchsucht in dessen zunächst die Lehrveranstaltungsmaterialien (Skripten, PowerPoint-Folien, transkribierte Vorlesungsaufzeichnungen etc.) und versorgt die Studierenden mit einer veranstaltungsbezogenen Antwort, die mit den einschlägigen hochgeladenen PDF als Quellen belegt wird.

Dies führt, wie die Referenten darstellten, zu mindestens drei Vorteilen gegenüber allgemein verfügbaren Large Language Models: Erstens sind die Antworten präziser und in der Regel nicht durch Halluzinationen verfälscht;<sup>8</sup> zweitens legt OneTutor primär die Ansicht der Dozierenden zugrunde, selbst wenn diese von der wahrscheinlichsten Antwort abweicht; drittens befähigt die Angabe der entsprechenden Quellen aus dem Veranstaltungsmaterial die Studierenden, die generierte Antwort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Jurastudierende den OneTutor-Chatbot insbesondere vor Klausuren sehr stark nutzen. Ferner können Dozierende über ein Dashboard – anonymisiert – die Fragen der Studierenden und die Antworten des Chatbots sehen, was es ermöglicht, in der nächsten Vorlesung etwa auf häufig gestellte Fragen einzugehen. Zudem erstellt OneTutor auf Wunsch binnen kurzer Zeit aus den hochgeladenen Materialien ein Quiz mit diversen Fragetypen (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice, offene Fragen etc.) für die Studierenden. Dieses Quiz samt Antworten muss von den Dozierenden freigegeben werden, um seine Richtigkeit zu gewährleisten. Sinn und Zweck des Tests besteht darin, gelerntes Wissen abzuprüfen. War bisher das Zur-Verfügung-Stellen solcher Fragen und Antworten für Dozierende (oder deren Mitarbeitende) eine zeitintensive Beschäfti-

<sup>2</sup> <https://www.edutiek.de>.

<sup>3</sup> Für einen Überblick über die ältere Entwicklung *Hilgendorf*, Juristenausbildung und neue Medien, JZ 2005, 365–373.

<sup>4</sup> Siehe dazu ausführlich *Döterl*, Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung, OdW 3 (2025), 155–166 (<https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2025/06/Doettel.pdf>).

<sup>5</sup> <https://onetutor.ai>.

<sup>6</sup> Projekt „AIffectiveness in Education“ (<https://www.bidt.digital/forschungsprojekt/effektivitaet-generativer-ki-tutoren-in-der-hochschullehre/>). Neben der Juristischen Fakultät der LMU München haben folgende Hochschulpartner die Kooperation unterzeichnet: Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden, Technische Hochschule Aschaffenburg, Technische Hochschule Rosenheim (THRO), Technische Universität München (TUM), Technische Universität Nürnberg, Universität Augsburg, Universität Bayreuth und Virtuelle Hochschule Bayern.

<sup>7</sup> Vgl. auch „Frag den Grüneberg“ und andere vergleichbare KI-Tools.

<sup>8</sup> Fragen nach außerhalb des Kursmaterials liegenden Themen werden nicht beantwortet.

gung, kann dies nun von einem KI-Assistenten vorbereitet werden; lediglich die Kontrolle obliegt noch dem Menschen. Jedenfalls für diejenigen, die vergleichbare Tests in ihrer Lehre eingesetzt haben, dürfte diese Funktion eine erhebliche Arbeitserleichterung darstellen. Wie stark beide Funktionen von den Studierenden angenommen werden, zeigt der Grundkurs Strafrecht von Professor Dr. Helmut Satzger (LMU München) im Sommersemester 2025: Über das gesamte Semester stellten die Studierenden mehr als 15.225 Fragen an den Chatbot und übten 12.436 Quizfragen. Diese Zahlen verdeutlichen, dass OnTutor nicht nur technisch funktioniert, sondern auch praktisch in großem Umfang genutzt wird.

2. *LexMea*. Die juristische Ausbildung in Deutschland ist traditionell stark auf gedruckte Hilfsmittel ausgerichtet. Gesetzesexte werden überwiegend in gedruckten Sammlungen genutzt, Prüfungen handschriftlich auf Papier verfasst. Einer LexMea-Umfrage unter 121 Juristinnen und Juristen zufolge schauten im Jahr 2022 98 % bei ihrer Arbeit täglich Gesetze nach. Bereits damals nutzten hiervon 97 % zumindest hin und wieder Online-Gesetzbücher – aber 91 % vermissten dabei wichtige Features. Auch nach Ansicht der Unterzeichnenden des „Hamburger Protokolls“<sup>9</sup> sollte man bei der Digitalisierung der juristischen Ausbildung daher „über einen wirklichen digitalen Arbeitsplatz nachdenken“. Vor diesem Hintergrund ist seit 2022 die Plattform LexMea (<https://lexmea.de>) entstanden, über die ihr Mit Gründer Michael Strecker (Bielefeld), berichtete. Lex Mea verfolgt das Ziel, zentrale juristische Arbeitsmittel in einer digitalen Umgebung bereitzustellen und zugleich neue Formen des Lernens und der Prüfungsorganisation zu ermöglichen. Die Nutzung von LexMea ist kostenfrei, und der Zugriff auf das Gesetzes- und Wissensarchiv ist auch ohne Nutzeraccount möglich. Ein Account wird erst für die dauerhafte Speicherung von Personalisierungen benötigt. LexMea verzichtet zudem bewusst auf Tracking- und Werbecookies und nutzt keine US-amerikanischen Server oder Dienste wie Google Analytics. Nutzerdaten werden auf deutschen Servern sicher gehostet.

Schritt für Schritt wurde ein bemerkenswerter kostenfreier Funktionsumfang geschaffen: Kernstück der Plattform ist ein digitales Gesetzbuch, das tagesaktuelle Rechtsnormen des Bundesrechts, des Landesrechts, des Unionsrechts sowie des internationalen Rechts anzeigt. Nutzende können diese durch Unterstreichungen, Markierungen, Normverweise, Lesezeichen und Notizen annotieren und ihr juristisches Wissen so dauerhaft verwalten. Bei Gesetzesänderungen werden alte Gesetzesfassungen nämlich versioniert und vorhandene Annotationen – soweit möglich – in die neue Fassung übertragen. Darüber hinaus werden zu einzelnen Normen Lehr- und Ausbildungsmaterialien (z.B. Prüfungsschemata, Skripte, Muster und dergleichen) bereitgestellt. Diese stammen sowohl aus redaktioneller Arbeit der Plattformbetreiber als auch von Lehrenden an Universitäten und in der juristischen Referendarausbildung. Die Materialien sind direkt an der dazugehörigen Norm abrufbar – so etwa das Schema zum Diebstahl direkt an § 242 StGB<sup>10</sup>, die Vorlage für die Anklageschrift an § 200 StPO. Die Verknüpfung von Norm und erläuternden Materialien soll sowohl das Normverständnis

stärken als auch eine dauerhafte Verfügbarkeit des erarbeiteten Wissens an der richtigen Stelle sicherstellen.

Im Wintersemester 2024/25 organisierte LexMea an der Universität Bielefeld gemeinsam mit Professorin Dr. Marie Herberger die erste volldigitalisierte Jura-Klausur Deutschlands.<sup>11</sup> Studierende konnten ihre Klausur am Computer verfassen und hierbei die digitale Gesetzesammlung LexMea nutzen. Während Klausuren läuft die Plattform im gesicherten Prüfungsmodus über einen Safe-Exam-Browser, und es werden nur die nach der Prüfungsordnung zugelassenen Annotationen angezeigt. Zugleich besteht die Möglichkeit, neben der herkömmlichen, menschlichen Korrektur auch eine KI-gestützte Zusatzkorrektur zu erstellen. Die KI-Korrektur der Bielefelder Klausur erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kölner Start-up KlausurenKIste sowie DeepWrite (dazu unten 3.). An der LMU München fand im Sommersemester 2025 die erste digitale Jura-Klausur statt, bei der Studierende zudem zwischen einem Computerraum und der Nutzung ihres eigenen Laptops (BYOD) wählen konnten. Die BYOD-Option erwies sich als klar präferierte Option – viele Studierende bevorzugten die vertraute Laptop-Tastatur. Auch an der Humboldt-Universität zu Berlin konnten Klausuren im Sommersemester 2025 erstmalig mit LexMea als Gesetzesammlung digital verfasst werden.

Derzeit verzeichnet die Seite ca. 43.000 „monthly visits“<sup>12</sup>. Über 3.000 registrierte Nutzende verwalten ihr Wissen aktiv auf der Plattform und haben bereits über 160.000 Dokumente und Annotationen angelegt.<sup>13</sup> LexMea wird stetig weiterentwickelt. Im vergangenen Semester entwickelten etwa 100 IT-Studierende der Universität Bielefeld in 10 Wettbewerbsteams Prototypen für eine digitale Lern-App, die aus den auf LexMea angelegten Materialien automatisch Karteikarten erstellt und diese in einem digitalen Karteikasten zur spielerischen Wiederholung bereitstellt. Zudem werden weitere Rechtsquellen erschlossen: weitere Bundesländer und mehr Spezialgesetzgebung, etwa im Steuerrecht und im internationalen Wirtschaftsrecht, kommen nach und nach hinzu. Ein besonderer Fokus soll außerdem auf der Skalierung universitärer E-Klausuren liegen. Im Wintersemester 2025/26 folgen vier weitere Universitäten mit Probeklausuren und „scharfen“ universitären Klausuren. Langfristig stellt hier nicht die Software, sondern die Infrastruktur das Nadelöhr dar: Es werden geeignete Räume mit Strom- und Ladeinfrastruktur benötigt – ein Manko, das 2025 in Deutschland nicht unüberwindbar sein sollte.

3. *DeepWrite*. Das Forschungsprojekt DeepWrite, über das Sarah Großkopf und Simon Alexander Nonn (beide Passau) berichteten, wird durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) im Rahmen der Bund-Länder Initiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ gefördert.<sup>14</sup> Das Projekt ist interkulturell aufgestellt und vereint interdisziplinär Expertisen aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Data Science, UX-Design und digitaler Hochschuldidaktik sowie aus dem Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement (ZIM). Ziel des Projekts ist es, ein KI-gestütztes Assistenzsystem zur Förderung der Schreib- und Argumentationskompetenz von Studierenden in den Fächern Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu ent-

<sup>9</sup> K. Beckemper et al., Hamburger Protokoll zur Reform der ersten (juristischen) Prüfung, 2023, <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>, S. 6.

<sup>10</sup> <https://lexmea.de/de/gesetz/stgb/242/diebstahl>.

<sup>11</sup> M. Harenberg, Die erste komplett digitalisierte Juraklausur Deutschlands, LTO, 18.12.2024, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/der-klausur-digitalisierung-jurastudium-pilot-online-gesetzbuch>.

<sup>12</sup> Pro Analyse der Website lexmea.de mit similarweb.com.

<sup>13</sup> Backend-Daten des Unternehmens LexMea.

<sup>14</sup> <https://www.uni-passau.de/deepwrite>.

wickeln, in erste Lehrveranstaltungen zu implementieren und zu evaluieren. Als technische Infrastruktur stehen dazu aktuell sowohl das Audience-Response Tool classEx mit integrierten Schnittstellen zu verschiedenen KI-Modellen (GPT-4o, Gemini 2.5 Pro, Qwen, Llama, Mistral etc.) als auch das Lehr-Lern-Managementsystem Stud.IP (Vips) zur Verfügung. Ein Einsatz des Tools ist sowohl in der synchronen Lehre in Präsenz- und Onlineveranstaltungen als auch im asynchronen Selbststudium möglich. Perspektivisch sollen KI-Modell und End-User-Interface über eine sogenannte „middleware“ beliebig austauschbar sein und das System auf längere Gutachten und andere Fachbereiche ausgeweitet werden.

Um das entwickelte Tool zu evaluieren, wurde es in Zusammenarbeit mit verschiedenen Hochschulen in unterschiedlichen Einsatzszenarien erprobt. So erfolgt beispielsweise an der FAU Erlangen-Nürnberg ein Einsatz zur Vermittlung des Gutachtenstils in einem vhb-Kurs für Studienanfänger sowie an der Universität Würzburg bei der Bewertung von Übungsklausuren im Verwaltungsrecht. An der Hochschule für den Öffentlichen Dienst (HföD) in Hof dient das KI-Feedback als unterstützendes Element in Gruppenarbeitsklausuren und im Rahmen des DigitalProjekts (dazu unten 4.) wurden an der Universität Bielefeld sowie an der LMU München die ersten volldigitalisierten juristischen Klausuren mit KI-gestützter Korrektur absolviert. Auch im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich wird das KI-Tool in den Kursen Makro- und Institutionenökonomik an der Universität Passau eingesetzt. Alle Kurse wurden qualitativ und quantitativ evaluiert, dabei wurden auch Aspekte wie die Interrater-Reliabilität berücksichtigt.

Für Studierende besteht die Möglichkeit, durch das automatisierte KI-Feedback eine personalisierte Rückmeldung zu individuellen Fehlern zu erhalten, ohne auf eine menschliche Korrektur angewiesen zu sein. Erste Rückmeldungen von Studierenden deuten auf eine hohe Akzeptanz hinsichtlich der Nutzung des Tools hin. Die größten wahrgenommenen Vorteile sind dabei die Schnelligkeit, Personalisierung und Neutralität des erhaltenen Feedbacks, das zudem als weniger subjektiv und emotional belastend wahrgenommen wird als menschliche Korrekturen. Dies beeinflusst die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Rückmeldungen und verstärkt den Lernprozess somit positiv. Besonders hervorgehoben wird auch die Möglichkeit, bereits unmittelbar nach der Texteingabe eine Rückmeldung zu erhalten, was eine direkte Verknüpfung der eigenen Fehler mit der Bearbeitung erlaubt und damit die Effektivität des Lernens steigert. Die KI analysiert zudem individuelle Stärken und Schwächen und gibt gezielte Hinweise zu einzelnen Prüfungsschritten, was insbesondere in den ersten Semestern als hilfreich empfunden wird.

Trotz dieser positiven Rückmeldungen gibt es aber auch noch Herausforderungen. Die Qualität des Feedbacks hängt maßgeblich von der Formulierung der Arbeitsanweisungen (prompts) sowie von der Auswahl des zugrunde liegenden KI-Modells ab. Die inhärente Blackbox-Natur der KI erfordert daher Erfahrung im Umgang mit den Tools sowie eine kritische Reflexion der Ergebnisse (AI-Literacy). Diese Einstellungen erfolgen nicht durch Studierende, sondern vorab seitens Wissenschaftlicher Mitarbeitenden des Forschungsprojekts. Darüber hinaus wirft der Einsatz von KI im Bildungsbereich rechtliche Fragen auf, die es zu klären gilt, speziell mit Blick auf das Datenschutz- und Prüfungsrecht sowie auf die europäische KI-Verordnung. Die Einstufung von KI-gestütztem Feedback als potenzielle Hochrisiko-

anwendung sowie die Rolle von Open-Source-Modellen sind bislang nicht abschließend geklärt. Gleichzeitig besteht weiterer Forschungsbedarf zum Beispiel hinsichtlich der langfristigen Wirkung von KI-Feedback auf den Lernerfolg, der Frage nach der tatsächlichen Objektivität im Vergleich zu menschlichem Feedback sowie der Austarierung eines sinnvollen Zusammenspiels zwischen automatisierter und menschlicher Bewertung.

**4. Kooperation DigitalProjekt.** Eine Art Klammer um die vorgenannten Projekte heißt „DigitalProjekt“. Es handelt sich um einen lockeren Zusammenschluss rechtsdidaktisch und digital affiner Juristinnen und Juristen der Universitäten Bielefeld, Köln, München, Passau und Potsdam. Unter anderem sind *Michael Strecker* von LexMea sowie *Sarah Großkopf* und *Simon Alexander Nonn* vom Forschungsprojekt DeepWrite Teil des Teams. Ziel des Pilotprojekts ist es, die Digitalisierung der juristischen Klausur und die damit einhergehenden rechtsdidaktischen Problemstellungen zur Korrektur, zum Feedback und zur Bewertung im juristischen Kontext zu erforschen und mit einem Denkanstoß zur Digitalisierung von Lehre und Prüfungen beizutragen.

III. Ein Überblick über Digitalisierung und Künstliche Intelligenz in der Lehre in den USA durch *Mona Sloane* (University of Virginia), rundete die Tagung ab. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass neue digitale Technologien ein vielversprechendes Potenzial zur Verbesserung der juristischen Lehre bieten. Nichts zeigt dies deutlicher als der One-Tutor, der in kürzester Zeit zahlreiche Nutzer gefunden hat. LexMea ermöglicht die Verknüpfung von Norm und Lehrmaterial und fördert damit ein Arbeiten nah am Normtext. Dieses Konzept ermöglicht zudem ein kontinuierliches Wissensmanagement – deutlich über das Studium hinaus. Digitale Klausuren entsprechen eher den Anforderungen eines modernen Arbeitsumfeldes. KI-gestütztes Feedback zum Beispiel durch Forschungsprojekte wie DeepWrite ermöglicht eine individualisierte, zeitnahe und konsistente Rückmeldung, die insbesondere in Massenstudiengängen wie Jura einen echten Mehrwert darstellt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz ist jedoch ein reflektierter Umgang mit den technischen Möglichkeiten und Grenzen (AI-Literacy) bei allen Beteiligten. Die bisherigen Erfahrungen aus den Projekten zeigen, dass KI kein Ersatz für menschliche Lehre ist, wohl aber eine wertvolle Ergänzung darstellen kann.

**Andreas Bartholomä**, Ludwig-Maximilians-Universität München, und Professor Dr. Dr. **Eric Hilgendorf**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

## Glosse

### **Ulpian 2.5 – Das generische Maskulinum und die Gemeinsamkeit des Rechts**

#### **Vorbemerkung: Das generische Maskulinum**

Grammatisch männliche Substantive oder Pronomen können nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jedes natürliche Geschlecht (m/w/d) umfassen. Man bezeichnet dieses Phänomen als generisches Maskulinum. Das gilt insbesondere in der Gesetzessprache. Eine Frau kann Unternehmer (§ 14 BGB) oder Verbraucher (§ 13 BGB) sein. Selbst der Begriff